

Ausschuss Energie

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

EN-2020-026

24. September 2020
Bt/mom/be

BEHG / Bundesregierung beschließt Eckpunkte zur Carbon-Leakage-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17. September 2020 hatten wir Sie zuletzt über die Eckpunkte zur Carbon-Leakage-Verordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) informiert. Diese wurden gestern nunmehr von der Bundesregierung beschlossen (**Anlage a**). Laut BEHG soll der Carbon-Leakage-Schutz Unternehmen vom nationalen CO₂-Preis entlasten, sofern sie im internationalen Wettbewerb stehen und deshalb die nationalen CO₂-Kosten nicht an ihre Kunden weiterreichen können.

Gegenüber der ursprünglichen Fassung der Eckpunkte konnten bereits erste Verbesserungen insbesondere in Bezug auf die Sektorliste erzielt werden. Hierzu zählen:

1. Die Carbon-Leakage-Liste aus dem EU-Emissionshandel (EU ETS) soll für das BEHG übernommen werden. Alle Baustoffsektoren, die auf der EU ETS Carbon-Leakage-Liste stehen, qualifizieren sich somit grundsätzlich auch auf nationaler Ebene für den Carbon-Leakage-Schutz.
2. Darüber hinaus kann die nationale Carbon-Leakage-Liste ergänzt werden um weitere betroffene Sektoren. Hierfür gibt es zwei Verfahren: (1) Eine quantitative Prüfung auf Basis der Kriterien Handelsintensität und Emissionsintensität; (2) eine qualitative Prüfung, die noch nicht näher definiert ist. Die erforderlichen Daten für die quantitative Prüfung werden grundsätzlich für Wirtschaftszweige auf Ebene der NACE-Codes erhoben. In einigen Fällen sind diese NACE-Wirtschaftszweige jedoch sehr heterogen, weshalb die Eckpunkte zusätzlich eine Datenerhebung auch auf der detaillierteren Prodcom-Ebene ermöglichen.
3. Anders als im ursprünglichen Entwurf enthalten die beschlossenen Eckpunkte keine Vorfestlegungen mehr zu konkreten Schwellenwerten.
4. Neu ist, dass die Kompensation zusätzlich an einen unternehmensbezogenen Nachweis der CO₂-Kostenintensität geknüpft werden soll (Verhältnis aus den „BEHG-Kos-

ten“ und der Bruttowertschöpfung oder den Gesamtkosten des Unternehmens). Gemäß Aussage von Bundesumwelt- und Bundeswirtschaftsministerium soll dieser unternehmensindividuelle Nachweis insbesondere dazu dienen, über das minimale Kompensationsniveau von 65 % hinaus eine Kompensation von bis zu 95 % zu ermöglichen. Aller Voraussicht nach wird es entsprechend mehrere Schwellenwerte geben, zu denen es bislang noch keine Festlegungen gibt. Zur Inanspruchnahme der 65 %-Kompensation sehen die Eckpunkte lediglich einen „Mindestschwellenwert“ vor.

Kritisch zu bewerten ist aus Sicht des bbs vor allem der Vorschlag des unternehmensindividuellen Nachweises als zusätzliche Voraussetzung für den Carbon-Leakage-Schutz. Der „Mindestschwellenwert“ darf hierbei lediglich dazu dienen, eine grundsätzliche Betroffenheit des jeweiligen Unternehmens zu ermitteln. Keinesfalls darf dieser „Mindestschwellenwert“ zu einer erheblichen Einschränkung des Begünstigtenkreises führen. Andernfalls ist diese zusätzliche Voraussetzung aus Sicht des bbs nicht sachgerecht und sollte entfallen, da damit die Qualifikation über die Sektorlisten letztlich „ausgehobelt“ würde. Beigefügt finden Sie eine Übersicht der einzelnen Kriterien (**Anlage b**) die laut den Eckpunkten relevant sind für die Inanspruchnahme des Carbon-Leakage-Schutzes. Darüber hinaus sehen die Eckpunkte weiterhin mehrere Kürzungsfaktoren bei der Ermittlung der Kompensationshöhe vor, die aus Sicht des bbs ebenfalls kritisch zu sehen sind.

Das Bundesumweltministerium wird auf der Grundlage der beschlossenen Eckpunkte nunmehr einen Verordnungsentwurf erarbeiten und voraussichtlich zeitnah veröffentlichen. Bevor die Verordnung in Kraft treten kann, muss der Bundestag ihr noch zustimmen.

Über das weitere Verfahren werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Michael Basten
Hauptgeschäftsführer



Manuel Mohr
Koordination Energiepolitik

Anlagen